



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11194/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hannes Jarolim, Kai Jan Krainer, Ruth Becher, Dietmar Keck und Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Korneuburg im Verfahren AZ 13 St 136/16y betreffend Tierquälerei und einen im besonderen Ausmaß inaktiven Amtstierarzt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt stellt sich nach dem Bericht des Leiters der Staatsanwaltschaft Korneuburg anders dar. Tatsächlich kann nämlich weder von einer Untätigkeit des zuständigen Amtstierarztes oder der ermittelnden Staatsanwaltschaft noch vom offenkundigen Vorliegen einer Tierquälerei aufgrund nicht artgerechter Haltung des Tieres ausgegangen werden.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat nach Eingang der Anzeige durch den Wiener Tierschutzverein am 18. November 2016 bereits am 22. November 2016 eine Ermittlungsanordnung an die zuständige Polizeidienststelle zur Durchführung von Ermittlungen gegen den angezeigten Tierhalter gerichtet. Nach objektiver Prüfung des ermittelten Sachverhalts kam die Staatsanwaltschaft Korneuburg zum Ergebnis, dass der Tatbestand der Tierquälerei durch den Tierhalter nicht erfüllt ist, sodass das Verfahren eingestellt wurde. Dabei stützte sie sich auf die schriftliche Stellungnahme des Amtstierarztes DDr. H.H., an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass bestand. Demzufolge fügte der Tierhalter dem Tier keine unnötigen Qualen im Sinne des Straftatbestandes zu bzw. waren solche nicht nachweisbar, u.a. deshalb weil sich das Tier – eine Blaustirnamazone, auch Rotbug-, Gelbbug- oder Gelbflügelamazone genannt – bei zwei unangemeldeten Kontrollen durch den Amtstierarzt am 6. Mai 2016 sowie am 30. Mai 2016 frei im Wohnraum bewegen konnte.

Ausgehend von diesem Vorgehen und den berichteten Ermittlungsergebnissen entbehrt der Vorwurf, dass bei offenkundigem Vorliegen des Tatbestandes der Tierquälerei jegliches gesetzlich vorgesehene Einschreiten unterlassen worden wäre, aufgrund aller mir vorliegenden Unterlagen und Informationen einer objektiv nachvollziehbaren Grundlage.

Zu 2:

Aus dem vorliegenden Bericht des Leiters der Staatsanwaltschaft Korneuburg ergibt sich, dass der Amtstierarzt DDr. H.H. keinesfalls untätig blieb, sondern unmittelbar nach der ersten Kenntnisnahme am 4. Mai 2016 bereits am 6. Mai 2016 unangemeldet die Haltungsbedingungen überprüfte. Eine Verwahrlosung oder Gefährdung des Tieres konnte er nicht feststellen.

Da sich keine Anhaltspunkte für ein gerichtlich strafbares Verhalten des angezeigten Amtstierarztes fanden, wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Recht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Amtsmissbrauchs gemäß § 35c StAG abgesehen.

Zu 3:

Die Frage nach Maßnahmen gegen Missachtung tierärztlicher Sorgepflichten betrifft nur insoweit den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz, als damit die Präventionswirkung kriminalstrafrechtlicher Regelungsinhalte angesprochen ist. Der hier relevierte Fall zeigt jedoch meines Erachtens keinen legitimen Reformbedarf auf.

Zu 4:

Da die in der Anfrage zu Frage 4. angeführte Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Niederösterreich für Wien-Umgebung der Anfrage nicht beigelegt wurde, ist sie mir nicht bekannt. Ich muss daher schon aus diesem Grunde von einer Beantwortung Abstand nehmen.

Zu 5:

Ich verweise auf die nachfolgenden Auswertungen (zu Fragen 5 und 5.3).

Zu den Fragen 5.1 und 5.2 liegen keine automationsunterstützt auswertbaren Daten vor, weil diese Kriterien (Haustier, Meldung an Amtstierarzt) nicht gesondert in der Verfahrensautomation Justiz erfasst werden.

Auswertung Verfahrensautomation Justiz	
Parlamentarische Anfrage 11194/J-NR2016 Frage 5	
Jahre	Anfall Staatsanwaltschaften
2013	609
2014	635
2015	749
01-11/2016	758
Gesamtergebnis	2751

Auswertung Verfahrensautomation Justiz	
Parlamentarische Anfrage 11194/J-NR2016 Frage 5.3	
Jahre	Anfall Gerichte
2013	130
2014	132
2015	117
01-11/2016	148
Gesamtergebnis	527

Wien, 15. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

